# Schulgeldregelung der Evangelischen Johannes-Schulstiftung

Zum 01.08.2016

#### 1. Schulgeldtabelle

Das Schulgeld wird – einkommensunabhängig – nach Anzahl der Kinder gestaffelt, die eine Schule der Evangelischen Johannes-Schulstiftung besuchen und nach Maßgabe folgender Tabelle monatlich in EUR erhoben:

	Monatliches Schulgeld in EUR	Monatliches Schulgeld in EUR
	1. Kind	Ab dem 2. Kind
Grundschule Aschersleben "Phillip Melanchthon"	100,00	70,00
Grundschule Burg	120,00	85,00
Grundschule Gardelegen	120,00	85,00
Zinzendorfschule Gnadau	120,00	85,00
Sekundarschule Haldensleben	130,00	100,00
Sekundarschule Magdeburg	120,00	100,00
Sekundarschule Gnadau	105,00	75,00

## 2. Festsetzung des Schulgelds

- **2.1.** Das Schulgeld wird von der Evangelischen Johannes-Schulstiftung jeweils für ein Schuljahr festgesetzt.
- **2.2.** Das Schulgeld ist ein Jahresbetrag für den Zeitraum vom 1.8. eines Kalenderjahres bis zum 31.7. des folgenden Kalenderjahres; es ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld kann in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Die Schulgeldzahlung erfolgt im Einzugsverfahren. Der Einzug erfolgt bei monatlicher Zahlungsweise zum 15. eines jeden Monats.
- **2.3.** Die Schulgeldpflichtigen haben dafür Sorge zu Tragen, dass der monatliche Einzug gewährleistet ist. Beim Vorliegen einer Einzugsermächtigung erfüllt der Widerspruch gegen den Einzug bei der Bank einen strafrechtlichen Tatbestand.

# 3. Schulgeldbefreiungen

- **3.1**. Schulgeldpflichtige können auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Absätze ganz oder teilweise von der Zahlung des Schulgeldes befreit werden.
- 3.2. Schulgeldpflichtige,
  - a) die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe) erhalten oder
  - b) deren Einkommen die in Nr. 3.3 und Nr. 3.4 angegebenen Bedarfssätze nicht übersteigt,

werden in vollem Umfang von der Zahlung des Schulgeldes befreit.

**3.3.** Die Bedarfssätze orientieren sich am Regelbedarf nach Sozialgesetzbuch XII. Im Falle einer gesetzlichen Änderung des Regelbedarfes werden die Bedarfssätze in angemessenem Umfang

entsprechend geändert. Die Bedarfssätze setzen sich aus Regelbedarfssätzen und dem in Nr. 3.4 geregelten Bedarfssatz für die Unterkunft und Heizung zusammen.

Die Regelbedarfssätze betragen derzeit (Stand: 1.1.2014)

1. Haushaltsvorstand / Alleinstehende 391,00 EUR

2. Haushaltsangehörige

a) ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	229,00 EUR
b) ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	261,00 EUR
c) ab Beginn des 15. Lebensjahres	296,00 EUR

- **3.4.** Der Bedarfssatz für die Unterkunft und Heizung richtet sich nach der Zahl der Familienmitglieder. Er beträgt bei einem Haushalt von weniger als vier Familienmitgliedern 490,00 EUR. Für jedes weitere Familienmitglied wird der Bedarfssatz um 102,00 EUR erhöht.
- **3.5**. Schulgeldpflichtige, deren Einkommen die Regelbedarfssätze gemäß Nr. 3.3 um nicht mehr als 20 v. H. übersteigt, erhalten eine Ermäßigung von 50 v.H.
- **3.6.** Abweichend von Nr. 3.2 und Nr. 3.5 können Schulgeldpflichtige beim Vorliegen schwerwiegender Gründe ganz oder teilweise vom Schulgeld befreit werden.
- **3.7**. Anträge auf Schulgeldbefreiung sind schriftlich bei der Evangelischen Johannes-Schulstiftung einzureichen und unter Beifügung von Nachweisen zu begründen. Die Schulgeldbefreiung wirkt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht. Soweit die Evangelische Johannes-Schulstiftung den Anträgen entspricht, gelten sie jeweils ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingeht für die Dauer des Schuljahres.

### 4. Lernmittel

- **4.1.** Für die Kosten der Lernmittel wendet die Evangelische Johannes-Schulstiftung den Runderlass des MK vom 14.3.2006 (23-82200-1) in seiner jeweils geltenden Fassung an.
- **4.2.** Für Materialkosten wird bei den Grundschulen eine Pauschale von 20 EUR pro Schulhalbjahr, bei den Sekundarschulen von 10 EUR pro Schulhalbjahr erhoben.
- **4.3.** Abweichend von 4.2. wird in der Evangelischen Grundschule Aschersleben weiterhin ein Materialgeld von 150 EUR pro Schuljahr erhoben.

## 5. Geltung dieser Schulgeldregelung

**5.1.** Diese Schulgeldregelung tritt am 1. August 2016 in Kraft und gilt für alle Schulen der Evangelischen Johannes-Schulstiftung.

Magdeburg, den 20.05.2016

Dr. Andrea Helzel Vorstand